

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Dezember 2015

Nummer 22

INHALT

Tag		Seite
15. 12. 2015	Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen 22210, 22220 03, 22280 01, 22210, 22210	384
15. 12. 2015	Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften 20470 02, 31200, 20470 02 02	393
15. 12. 2015	Gesetz über die Vereinigung der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal, Rheden und der Stadt Gronau (Leine) sowie über die Neubildung des Fleckens Duingen und der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim 20300 (neu), 30000	399
15. 12. 2015	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim 20300 (neu), 30000	401
14. 12. 2015	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe 75100	402
14. 12. 2015	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung 20120	403
14. 12. 2015	Niedersächsische Verordnung über ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung von Ausbildungsvergütungen und Weiterbildungskosten in der Altenpflege (Niedersächsische Altenpflegeausgleichsverordnung — NAltPflAusglVO) 21064 (neu)	404
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung 27100	406
16. 12. 2015	Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen 78600 (neu), 78600	407
4. 12. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen 21141	410

Gesetz
zur Stärkung der Beteiligungskultur
innerhalb der Hochschulen

Vom 15. Dezember 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“
 - b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen an möglichst langen Laufzeiten, angemessenen Rechnung. 3Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (Satz 1 Nr. 7) bestellt die Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten; das Nähere regelt die Grundordnung.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
 - d) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.“
3. In § 4 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Evaluation von Forschung und Lehre

(1) ¹Die Hochschule ermöglicht mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. ²Die Hochschule bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre (interne Evaluation) und berücksichtigt dabei, wie sie ihrem Gleichstellungsauftrag (§ 3 Abs. 3 Satz 1) Rechnung getragen und zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) beigetragen hat. ³In die Bewertung der Lehre bezieht die Hochschule auch die Ergebnisse nach Satz 1 ein und beteiligt die Studierenden. ⁴Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und den dabei anzuwen-

denden Evaluationskriterien, regelt die Hochschule in einer Ordnung.

(2) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen in angemessenen Abständen externe Evaluationen durch.

(3) Die Ergebnisse der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sind zu veröffentlichen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „auch“ durch die Worte „insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, dauern höchstens zwei Jahre; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „behinderter Studierender“ durch die Worte „von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„1Studien- und Prüfungsordnungen dürfen eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nur vorsehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen. 2Die Hochschule darf von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.“
 - bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 3.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeit“ ein Komma und die Worte „der Bildung und Erziehung in der Kindheit“ eingefügt.
7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. ²Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Die Promotionsordnung regelt zur Sicherstellung der Qualität der Betreuung des Promotionsvorhabens ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, das Nähere zur Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 2 und zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 „³§ 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann auch in einer anderen Ordnung als der Promotionsordnung geregelt werden.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. ²Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Ordnung. ³Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ⁴Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁵Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 9 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „sowie die“ das Wort „angenommenen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Mitglieder der Hochschule in der Hochschullehrergruppe auch Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, ohne an der Hochschule hauptberuflich tätig zu sein. ²Das Gleiche gilt für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 berufen worden sind, für die Dauer des ausschließlichen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses bei der wissenschaftlichen Einrichtung. ³Personen nach Satz 2 sind verpflichtet, an der Hochschule Aufgaben in der Lehre wahrzunehmen. ⁴Sie haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der wissenschaftlichen Einrichtung den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen. ⁵Das Nähere zu Satz 3 regelt die Grundordnung.“

11. § 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und

1. bei beabsichtigter Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium oder
2. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Studiengangs berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll,

nachweisen kann. ²Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs,

insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird; das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen. ³Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, regelt eine Ordnung.“

12. § 19 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Exmatrikuliert ist

1. zum Ende des Semesters, wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb der Frist rückmeldet oder fällige Abgaben oder Entgelte nicht innerhalb der Frist bezahlt, oder
2. mit Fristablauf, wer im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 das Zeugnis nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist vorlegt und die fehlende Vorlage zu vertreten hat.“

13. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Studierendeninitiative

¹Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach diesem Gesetz zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. ³Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁴Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich erfolgen.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an derselben Hochschule innehatte und nach Nummer 1 ohne Ausschreibung als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

cc) Am Ende der neuen Nummer 4 wird das Wort „oder“ angefügt.

dd) Am Ende der neuen Nummer 5 werden das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „81“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Auf Antrag wird Personen nach Satz 1 ein Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 80 NBG eingeräumt.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Die Hochschulen können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, auch in der Weise durchführen, dass ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nur zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der berufenen Person begründet wird. ³Das Nähere zu den Sätzen 1 und 2, insbesondere zur Mitwirkung der wissenschaftlichen Einrichtung an dem Verfahren nach den Absätzen 2 und 3, regelt die Grundordnung.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderregelungen“ durch die Worte „Besondere Bestimmungen“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
16. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Soll das Beschäftigungsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, so ist eine Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst zu vereinbaren. ²Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in den Fällen des Satzes 1 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Umfang von mindestens einem Drittel der vereinbarten Arbeitszeit Gelegenheit zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben. ³Die Laufzeit der Arbeitsverträge ist in den Fällen des Satzes 1 so zu bemessen, dass sie die angestrebte Qualifizierung ermöglicht; werden für die Qualifizierung oder für das Vorhaben, in dessen Rahmen die Qualifizierung erfolgen soll, befristet Mittel bewilligt, so soll bei der Bemessung der Laufzeit der Arbeitsverträge die Dauer der Mittelbewilligung berücksichtigt werden.“

17. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gestalten“ ein Komma und die Worte „die Entscheidungen des Senats über die Entwicklungsplanung vorzubereiten“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ²Die Grundordnung kann eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsehen. ³Hochschulen mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter, deren Träger eine Stiftung ist oder denen als Einrichtung des Landes sämtliche für ihren Bereich zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben dauerhaft übertragen worden sind, können in ihrer Grundordnung zudem eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastruktur vorsehen. ⁴Dem Präsidium dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Mitglieder angehören. ⁵Die Anzahl der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten regelt die Grundordnung. ⁶Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ⁷Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁸Das Nä-

here regelt die Grundordnung. ⁹Die Grundordnung kann die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung vorsehen.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“ durch die Worte „die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung sowie die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastruktur“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Sieht die Grundordnung eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vor, so gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat, der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat. ²Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. ³Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von drei Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ⁴Eine einmalige Wiederwahl für eine Amtsdauer von weiteren drei Jahren ist möglich. ⁵Mit Zustimmung des Senats, des Hochschulrats, der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 kann die Ernennung oder Bestellung für die weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁶§ 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt“ durch die Worte „Mitglieder der Hochschule“ ersetzt.

19. Dem § 40 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.“

20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2, die Grundlage für die Zielvereinbarung ist, sowie den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
- „⁴Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit beratender Stimme an.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

21. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ²Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei erstmaliger Wahl für die Dauer von sechs Jahren, bei Wiederwahl für die

- Dauer von acht Jahren bestellt. ³Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung und abweichend von Satz 1 zulässig. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich zu beschäftigen. ⁵§ 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend. ⁶Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Kommission für Gleichstellung sowie zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gleichstellungsauftrags“ die Angabe „nach § 3 Abs. 3“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
22. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Das Fachministerium ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist.“
23. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „³ Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen über die dauerhafte Beschäftigung von Personal. Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Zuführungen an den Landesbetrieb finanzierte Personal. Der Ermächtigungsrahmen wird bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst.“
24. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.“
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 kann sie aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz ‚FH‘ (Fachhochschule) verleihen.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 4 kann die Gleichstellungsbeauftragte nebenberuflich beschäftigt werden.“
26. § 55 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Einwilligung des Fachministeriums.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
27. In der Überschrift des § 55 a wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.
28. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 6 bis 8 ersetzt:
- „⁶Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur in einem Ermächtigungsrahmen verwendet werden darf, der im Haushaltsplan des Landes nach Maßgabe der Zielvereinbarungen festgesetzt wird. ⁷Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Finanzhilfe finanzierte Personal. ⁸Der Ermächtigungsrahmen nach Satz 6 wird bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst.“
- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9 und wie folgt geändert:
- Die Worte „der Obergrenze sowie“ werden gestrichen.
29. § 58 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist.“
30. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zustande.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“
31. § 60 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „² zwei Personen, die im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom Fachministerium bestellt und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,“.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.“
- c) Satz 3 wird gestrichen.
32. § 60 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die in § 60 Abs. 4 und § 60 a Abs. 3 Satz 2 genannten Personen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“

- b) Satz 4 wird gestrichen.
33. § 63 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 63 a
Allgemeine Bestimmungen für die
humanmedizinischen Einrichtungen“.
- b) In Absatz 1 werden das Komma und die Worte „die in Abteilungen gegliedert sein sollen“ gestrichen.
- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) ¹Zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist an den humanmedizinischen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sicherzustellen, dass die Mittel für Forschung und Lehre zweckentsprechend verwendet werden. ²Dazu werden für die humanmedizinischen Einrichtungen auf der Grundlage einer Trennungsbuchhaltung die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und die Mittel für die Krankenversorgung andererseits in getrennten Budgets geführt. ³Die Regelungen der §§ 49 und 57 über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind so anzuwenden, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre sichergestellt werden kann. ⁴Ein Verlustausgleich oder eine Übertragung von Überschüssen zwischen den beiden in Satz 2 genannten Budgets ist unzulässig.
- (4) § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 56 Abs. 4 Satz 6 gelten bei den humanmedizinischen Einrichtungen auch nicht für die Personalkosten für die Krankenversorgung.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
34. Der Überschrift des § 63 b werden die Worte „der humanmedizinischen Einrichtungen“ angefügt.
35. § 63 c erhält folgende Fassung:
- „§ 63 c
Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
der Medizinischen Hochschule Hannover
- (1) ¹Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zusammensetzung der Findungskommission abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 3 aus der **Anlage 1** ergibt. ²Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1. ⁴Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass die Sätze 3 und 4 auf die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 keine Anwendung finden.“
36. § 63 d erhält folgende Fassung:
- „§ 63 d
Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
der Universitätsmedizin Göttingen
- (1) ¹Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsrats tritt und dass sich die Zusammensetzung der Findungs-

kommission aus der **Anlage 2** ergibt. ²Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1. ⁴Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats sowie der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Hochschulrats tritt und dass die Sätze 3 und 4 auf die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 keine Anwendung finden.“

37. § 63 e wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „der humanmedizinischen Einrichtungen“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „Grundzüge der“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 16 werden Nummern 2 bis 15.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Entscheidungen nach Absatz 2 Nrn. 2, 4, 9 und 10 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Benehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der jeweiligen Klinikkonferenz zu treffen. ²Vor Abschluss einer Zielvereinbarung gibt der Vorstand dem Senat der Medizinischen Hochschule Hannover und dem Fakultätsrat der Universitätsmedizin Göttingen Gelegenheit zur Stellungnahme und informiert diese sowie die jeweilige Klinikkonferenz über deren Abschluss.“
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Angelegenheiten sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Einvernehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.“
38. § 63 f wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „der humanmedizinischen Einrichtungen“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 10 bis 15“ durch die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 9 bis 14“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 5 bis 8, 11 und 14“ durch die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 bis 7, 10 und 13“ ersetzt.
39. § 63 g wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „der humanmedizinischen Einrichtungen“ angefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Der Klinikkonferenz gehören an
1. vier Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen,
 2. die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
 3. eine Pflegekraft,

4. eine Ärztin oder ein Arzt,
5. die Gleichstellungsbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats,
7. ein Mitglied der MTV-Gruppe und
8. weitere Mitglieder, soweit eine Ordnung dies vorseht.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Abteilungsdirektorinnen und den Abteilungsdirektoren sowie von den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten gewählt, die mindestens einer Abteilung entsprechen; durch sie sollen die operativen, konservativen und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3, 4, 7 und 8 werden aus ihrer Berufs- oder Statusgruppe in der humanmedizinischen Einrichtung und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 wird vom Personalrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Klinikkonferenz nach Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 7 und 8 beträgt zwei Jahre. ⁵Das Nähere zu den Wahlen nach den Sätzen 2 bis 4 wird durch eine Ordnung geregelt.“

40. § 63 h wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderregelungen“ durch die Worte „Besondere Bestimmungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen gehört dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme an.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über die Verarbeitung personenbezogener Daten legt der Vorstand dem Senat und dem Fakultätsrat Rechenschaft ab und informiert neben dem Fakultätsrat auch den Senat über den Abschluss einer Zielvereinbarung.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen des Vorstands über Berufungsvorschläge nach § 63 e Abs. 2 Nr. 11 bedürfen des Einvernehmens des Präsidiums.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin. ²§ 42 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 und Abs. 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Vorstand an die Stelle des Präsidiums tritt.“

41. In § 63 i Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

42. Dem § 64 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.“

43. Es wird der folgende neue § 67 eingefügt:

„§ 67

Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen

¹Das Fachministerium kann Hochschulen in nicht-staatlicher Verantwortung mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Wege der Beleihung die Befugnis übertragen, die Berufsqualifikation für ein abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, der Bildung und Erzie-

hung in der Kindheit oder der Heilpädagogik staatlich anzuerkennen. ²Die Beleihung muss im öffentlichen Interesse liegen und die Beliehene muss die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. ³Die Beliehenen unterliegen der Fachaufsicht des Fachministeriums. ⁴Im Fall einer Beleihung gelten die in einer Verordnung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen für die Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung entsprechend.“

44. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die am 1. Januar 2016 vorhandenen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und hauptberuflichen Vizepräsidenten verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen.

(3) ¹Für die nach dem 31. Dezember 2015 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Auf die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die nach dem 31. Dezember 2015 weiterhin Diplom- und Magisterstudiengänge anbieten, findet § 9 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover findet § 63 c Abs. 7 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen findet § 63 d Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

f) Die bisherigen Absätze 8 bis 16 werden Absätze 6 bis 14.

g) Es wird der folgende neue Absatz 15 angefügt:

„(15) Für die Zugangsberechtigung zu Studienplätzen in nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Wintersemester 2015/2016 findet § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

45. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

(zu § 63 c Abs. 1 Satz 1)

Zusammensetzung der Findungskommissionen für die Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover

1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1:

- a) drei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
- b) drei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
- c) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 (ohne Stimmrecht),
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),
- e) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und
- f) die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).

2. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2:
 - a) zwei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - b) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - c) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte benannte Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen,
 - d) die Vertreterin oder der Vertreter des Personalrats in der Klinikkonferenz,
 - e) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
 - f) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 3 (ohne Stimmrecht),
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht) und
 - h) die Gleichstellungsbeauftragte.
3. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3:
 - a) vier vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
 - c) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 2 (ohne Stimmrecht),
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),
 - f) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),
 - g) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und
 - h) die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).“

46. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 63 d Abs. 1 Satz 1)

**Zusammensetzung der Findungskommissionen
für die Vorstandsmitglieder
der Universitätsmedizin Göttingen**

1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 (ohne Stimmrecht),
 - c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht),
 - e) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht),
 - f) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und
 - g) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).

2. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 3 (ohne Stimmrecht),
 - c) ein vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen,
 - e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin,
 - g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
 - h) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und
 - i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).
3. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 2 (ohne Stimmrecht),
 - c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
 - e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht),
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht),
 - g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),
 - h) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und
 - i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe regelt die Hochschule durch Ordnung Form und Inhalt der Antragstellung, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, sowie Ausschlussfristen, innerhalb derer der Antrag bei der Hochschule eingegangen sein muss. ²In der Ordnung kann bestimmt werden, dass der Antrag elektronisch zu stellen ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die darin enthaltene Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die im gleichen Studiengang
- a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
- b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
- c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder“.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der drei Fallgruppen des Absatzes 1“ durch die Worte „Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Worte „und Masterstudiengänge“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 8 Satz 3 NHG“ durch die Worte „eine anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

4. In § 9 Satz 3 werden die Worte „der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BAnz. S. 3631)“ durch die Worte „der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BAnz. S. 3631) oder der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Programm ‚Qualitätsoffensive Lehrerbildung‘ vom 12. April 2013 (BAnz AT 31.05.2013 B7)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Berufsakademiegesetzes

In § 6 a Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird die Angabe „§§ 5 und 7 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 5, 7 Abs. 2 und 3 und § 67“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Stiftung
„Technische Informationsbibliothek (TIB)“

In § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 151) werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Bei der Gewährung der Zuwendungen nach Satz 1 und der Zuwendungen aufgrund der Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ist festzulegen, dass die Zuwendungen von der Stiftung zur Deckung ihrer Personalkosten nur in einem Ermächtigungsrahmen verwendet werden dürfen, der im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. ⁴Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes oder Dritter außerhalb der in Satz 3 genannten Zuwendungen finanzierte Personal. ⁵Der Ermächtigungsrahmen nach Satz 3 wird bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst. ⁶Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Zuwendungen erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erstellen kann.“

Artikel 5

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur
Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule
und zur Auflösung der
Niedersächsischen Technischen Hochschule

§ 1

Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung
der Niedersächsischen Technischen Hochschule

Das Gesetz zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTHG) vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird aufgehoben.

§ 2

Auflösung der Niedersächsischen
Technischen Hochschule

Die Niedersächsische Technische Hochschule (NTH) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgelöst.

§ 3

Überleitungsvorschriften

(1) Vorhaben der NTH werden von der Mitgliedsuniversität fortgeführt, die das Vorhaben im Jahr 2015 fortgeführt hat.

(2) ¹Die Universität Hannover erstellt die Schlussbilanz der NTH zum 31. Dezember 2015. ²Noch vorhandene Mittel, die zuvor der NTH zugewiesen waren, werden nach deren Auflösung von der Universität Hannover verwaltet.

Nds. GVBl. Nr. 22/2015, ausgegeben am 22. 12. 2015

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Dezember 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie die in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Richterinnen und Richter gehören zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „befinden,“ das Wort „und“ durch die Worte „die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - ccc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. eine Personalgestellung“.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Beschäftigte einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen ist oder in einer solchen im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) In Absatz 6 werden nach den Worten „abgeordnet oder“ das Wort „ihr“ und nach den Worten „zugewiesen ist“ die Worte „oder in ihr im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt!“ eingefügt.
5. Dem § 12 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Beschäftigte, die einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen sind oder in einer solchen im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringen, sind in ihrer bisherigen Dienststelle nicht wählbar.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Erhält nach Satz 3 eine Gruppe keine Vertretung, so gelten die Angehörigen dieser Gruppe als Angehörige der anderen Gruppe.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die auf diese Gruppe entfallenden Sitze erhält die andere Gruppe.“
7. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat oder die Vertretung einer Gruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist nach Maßgabe des § 27 zulässig.“
8. § 32 Abs. 3 wird gestrichen.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Reisen, die Mitglieder des Personalrats in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Reisekostenvergütung entsprechend mit der Maßgabe, dass Dienststätte die Dienststelle ist, der das Personalratsmitglied angehört.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet oder einem anderen zwischen Personalvertretung und Dienststelle vereinbarten elektronischen Medium veröffentlichen.“
10. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dabei sind in der Regel freizustellen in Dienststellen mit regelmäßig

250 bis 550 Beschäftigten	1 Mitglied,
551 bis 900 Beschäftigten	2 Mitglieder,
901 bis 1 500 Beschäftigten	3 Mitglieder,
1 501 bis 2 000 Beschäftigten	4 Mitglieder,
bis 10 000 Beschäftigten	
je weitere angefangene	
1 000 Beschäftigte	1 weiteres Mitglied,
über 10 000 Beschäftigten	
je weitere angefangene	
2 000 Beschäftigte	1 weiteres Mitglied.“
 - b) In Satz 5 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
11. § 42 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Gesamtpersonalrat beruft die gemeinsame Personalversammlung nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 ein und bestimmt, welches Mitglied diese leitet.“
12. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mittelbehörden“ die Worte „oder anderen nachgeordneten Behörden“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretungen gelten die §§ 10 bis 12 und 14 bis 21 nach Maßgabe der folgenden Sätze entsprechend. ²Dienststelle gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. ³Die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist darauf beschränkt, dass die Mitglieder des Bezirks- oder des Hauptwahlvorstandes für den jeweiligen Bezirks- oder Hauptpersonalrat nicht wählbar sind. ⁴Abweichend von § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 erhält in den Stufenvertretungen jede Gruppe mindestens einen Sitz. ⁵Abweichend von § 18 Abs. 2 findet eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes nicht statt. ⁶Abweichend von § 18 Abs. 3 bestellt die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, auch ohne Antrag den Wahlvorstand.“

13. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	1 Mitglied,
21 bis 40 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	3 Mitgliedern,
41 bis 100 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	5 Mitgliedern,
101 bis 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	7 Mitgliedern.

²Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit mehr als 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden um je zwei für je weitere angefangene 300 jugendliche Beschäftigte und Auszubildende.“

14. In § 56 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

15. Nach § 56 wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretungen

(1) ¹Besteht in einer Dienststelle ein Gesamtpersonalrat und gehören mehr als einer Dienststelle in der Regel mindestens fünf jugendliche Beschäftigte und Auszubildende an, so ist eine Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung zu bilden. ²In die Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit. ³Für den Fall, dass ein Mitglied ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist, sollen Ersatzmitglieder bestellt werden.

(2) ¹Die Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter. ²§ 53 Abs. 2 und 3 und § 54 gelten entsprechend.

(3) Besteht im Bereich der Gesamtdienststelle nur eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, nimmt diese auch die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung wahr.

(4) Für die Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat gilt § 56 entsprechend.“

16. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und des Gesamtpersonalrats“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „unterschiedliche Behandlung“ durch das Wort „Benachteiligung“ ersetzt und nach dem Wort „Einstellung“ ein Komma und die Worte „wegen ihres Alters, ihrer Behinderung“ eingefügt.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Eingliederung und berufliche Entwicklung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft zu fördern.“

18. § 60 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 entfällt für dieses Mitglied die Schweigepflicht gegenüber den anderen Mitgliedern des Personalrats nur über solche Daten, die für die Beschlussfassung des Personalrats bedeutsam sind.“

19. Nach § 60 wird der folgende § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Wirtschaftsausschuss

(1) ¹Dienststellen mit in der Regel mehr als zweihundert Beschäftigten sollen auf Antrag des Personalrats einen Wirtschaftsausschuss bilden. ²Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle (Absatz 3) zu beraten und den Personalrat darüber zu unterrichten.

(2) ¹Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. ²Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen und Tatsachen zugänglich zu machen oder bekannt zu geben, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden.

(3) Wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle sind

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte bedeutende Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten sowie dauerhafte Privatisierungen und Aufgabenverlagerungen an Dritte,
5. Rationalisierungsvorhaben,
6. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
7. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
8. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
9. Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
10. Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit,
11. sonstige wirtschaftliche Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die Beschäftigte der Dienststelle sein müssen; darunter muss sich mindestens ein Personalratsmitglied befinden. ²Ersatzmitglieder können bestellt werden. ³Dem Wirtschaftsausschuss sollen Frauen und Männer angehören. ⁴Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁵Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt und können jederzeit abberufen werden. ⁶§ 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) ¹Der Wirtschaftsausschuss soll einmal im Vierteljahr zusammentreten. ²Er kann sachkundige Beschäftigte hinzuziehen. ³Der Wirtschaftsausschuss hat dem Personalrat über jede Sitzung unverzüglich und umfassend zu berichten.

(6) ¹Die Dienststelle nimmt an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teil. ²Sie kann sachkundige Beschäftigte hinzuziehen.

(7) Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats und die Gesamtdienststelle an die Stelle der Dienststelle.“

20. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fälle, in denen das Beamtenverhältnis nach Ablegung der Laufbahnprüfung aufgrund von Rechtsvorschriften endet (§ 30 Abs. 4 NBG)“ gestrichen.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

dd) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.“

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden Nummern 6 bis 13.

ff) In der neuen Nummer 12 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

gg) Es werden die folgenden neuen Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

15. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.“

hh) Die bisherigen Nummern 12 bis 21 werden Nummern 16 bis 25.

ii) In der neuen Nummer 21 werden die Worte „mit Ausnahme von Sonderurlaub und Erholungsurlaub“ durch ein Komma und die Worte „bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen“ ersetzt.

jj) Am Ende der neuen Nummer 25 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

kk) Es werden die folgenden Nummern 26 bis 30 angefügt:

„26. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,

27. Herabsetzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,

28. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

29. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,

30. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ ein Komma und die Worte „auch als Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Herabgruppierung“ die Worte „einschließlich der damit jeweils verbundenen Stufenzuordnung, bei Ermessensentscheidungen jedoch nur, wenn Grundsätze zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigung vorliegen“ eingefügt.

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Befristung eines Arbeitsvertrages im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis,“

dd) Es wird die folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Personalgestellung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,“

ee) Die bisherigen Nummern 8 bis 18 werden Nummern 9 bis 19.

ff) In der neuen Nummer 9 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

gg) In der neuen Nummer 10 werden nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „außerhalb der Probezeit“ eingefügt.

hh) Die neue Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub mit Ausnahme von Bildungsurlaub, bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“

ii) Am Ende der neuen Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

jj) Es werden die folgenden Nummern 20 bis 22 angefügt:

„20. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,

21. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

22. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

21. In § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Pausen“ ein Komma und die Worte „der Rufbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes“ eingefügt.

22. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einführung“ ein Komma und die Worte „wesentliche Erweiterung“ eingefügt.

b) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Es werden die folgenden Nummern 10 bis 12 angefügt:
 „10. Einführung der Telearbeit,
 11. Einrichtung von Plätzen für den Bundesfreiwilligendienst oder den Jugendfreiwilligendienst,
 12. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung.“
23. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 c) In Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
24. § 69 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
25. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail“ eingefügt.
26. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 b) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
 c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 4 bis 6.
 d) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. Aufstellung der Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets durch die oberste Dienstbehörde.“
 e) Die Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.
 f) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 7 bis 10.
 g) In der neuen Nummer 10 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen“ eingefügt.
27. § 76 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
28. § 79 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 75 Abs. 1 Nr. 15)“ durch den Klammerzusatz „(§ 75 Abs. 1 Nr. 10)“ ersetzt.
 b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Körperschaft“ ein Komma und die Worte „Anstalt oder Stiftung“ eingefügt.
29. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „²Vor der Entscheidung der Landesregierung hören die betroffenen obersten Landesbehörden ihre zuständigen Personalvertretungen an und teilen das Ergebnis der Anhörung der federführenden obersten Landesbehörde mit. ³Diese führt die Entscheidung der Landesregierung herbei und teilt ihr die Stellungnahmen der angehörten Personalvertretungen mit.“
 b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
30. In § 83 Abs. 1 Nr. 5 werden nach der Verweisung „§ 73 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Verweisungen „§ 107 d Abs. 3 bis 5, § 107 e Satz 1“ eingefügt.
31. In § 86 Abs. 3 werden die Worte „Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ durch das Wort „Landespolizeipräsidium“ ersetzt.
32. § 87 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei“ durch die Worte „für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei“ ersetzt.
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die zum Erwerb der Befähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei eröffnet, an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzten Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten sind wahlberechtigt zum Personalrat der Polizeiakademie Niedersachsen und zum Polizeihauptpersonalrat.“
33. In § 88 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 6, 8 und 13“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 8“ ersetzt.
34. Dem § 89 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 „(3) Bilden die Liegenschaftsverwaltung und die Hochbauverwaltung eine Organisationseinheit, so wählen auch die Beschäftigten der Liegenschaftsverwaltung und die Beschäftigten des für Liegenschaften zuständigen Referats der zuständigen obersten Landesbehörde die in Absatz 1 genannten Stufenvertretungen.“
35. In der Überschrift des Siebten Kapitels werden die Worte „Seminare für die Laufbahnen der Lehrkräfte“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
36. § 92 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Beschäftigte“ gestrichen.
 b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. die zu ihrer Ausbildung in den Studienseminaren Beschäftigten.“
 c) Absatz 3 wird gestrichen.
37. § 93 wird gestrichen.
38. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für den Bereich der öffentlichen Schulen und Studienseminare sind die öffentlichen Schulen und die Studienseminare.“
39. § 95 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Studienseminaren“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
40. § 96 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird gestrichen.
 b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
 Das Wort „Seminar“ wird durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.
 bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erlischt bei Fachleiterinnen und Fachleitern sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern bei den Studienseminaren die Mitgliedschaft im Schulperso-

nalrat oder im Personalrat des Studienseminars nicht, wenn sich der überwiegende Einsatz während der regelmäßigen Amtszeit ändert.“

41. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahlvorstand“.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
42. § 100 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Ergänzend zu den Vorschriften in § 44 Abs. 3 dürfen Personalversammlungen der Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 weder vor 13.00 Uhr noch vor Beendigung der sechsten Unterrichtsstunde anberaumt werden.“
43. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte,“.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
 - dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Maßnahmen, die der Entscheidung der Konferenzen, des Schulvorstands oder der Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen unterliegen, soweit in Absatz 3 Nr. 2 nichts Abweichendes bestimmt ist,“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. für die Entscheidung des Schulvorstands nach § 38 a Abs. 3 Nrn. 4 und 13 NSchG,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
„4. bei dem Abschluss von Kooperationsverträgen ohne Arbeitnehmerüberlassung in Ganztagschulen und Verlässlichen Grundschulen.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
 - d) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
„(7) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 2 Nr. 17 gilt bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub oder auf Arbeitsbefreiung § 75 mit der Maßgabe, dass für das Verfahren zur Herstellung des Benehmens § 76 Abs. 4 keine Anwendung findet.“
44. In § 102 Satz 1 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 2“ ersetzt.
45. § 104 wird gestrichen.
46. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 8 und 14“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 6 und 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Frauen- und“ gestrichen.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gilt § 65 Abs. 2 Nr. 4

auch für die erstmalige Befristung eines Arbeitsvertrages. ²Die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen dieser Beschäftigten kann durch Verfahrensregelungen, insbesondere für Befristungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, nach Maßgabe des § 78 in Dienstvereinbarungen im Einvernehmen zwischen Hochschule und Personalvertretung geregelt werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
 - e) Im neuen Absatz 6 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 7 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 15“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.
 - g) Im neuen Absatz 9 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
47. Dem § 106 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³§ 65 Abs. 3 gilt auch für Beschäftigte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, sofern für deren Beschäftigung die Beurteilung der künstlerischen Befähigung entscheidend ist. ⁴§ 60 a findet keine Anwendung.“
48. In § 107 Abs. 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
49. In § 107 d Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail“ eingefügt.
50. § 107 f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
51. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.
 - c) Die neue Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Abweichend von § 66 Abs. 1 Nr. 14 und § 67 Abs. 1 Nr. 3 gilt für den Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen und die Gestaltung der Arbeitsplätze § 75.“
 - d) In der neuen Nummer 4 werden nach dem Wort „das“ die Worte „gesetzlich oder“ eingefügt und die Worte „oder ein Ausschuss von mindestens drei Personen, den dieses Organ aus seinen Mitgliedern nach Anhörung der Dienststelle und des Personalrats bildet“ gestrichen.
 - e) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Eine endgültige Entscheidung des gesetzlich oder satzungsmäßig für die Geschäftsführung vorgesehenen Organs, die von einer gemäß § 107 d Abs. 4 Satz 1 oder § 107 d Abs. 5 Satz 2 beschlossenen Empfehlung der Einigungsstelle abweicht, bedarf der vorherigen Zustimmung des gesetzlich oder satzungsmäßig für die laufende Überwachung der Geschäftsführung vorgesehenen Organs.“
52. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

53. § 114 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„¹§ 65 Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.“
 - Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
54. § 121 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Am 31. Dezember 2015 bereits eingeleitete Beteiligungs- und Einigungsverfahren werden nach den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Vorschriften zu Ende geführt.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Die am 31. Dezember 2015 bestehenden Schulpersonalräte und Schulstufenvertretungen bestehen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit fort. ²Auf die im Jahr 2016 stattfindenden regelmäßigen Schulpersonalratswahlen ist § 22 Abs. 3 nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

- Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Wirtschaftsausschuss

(1) ¹In Gerichten stehen die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Richterrat zu. ²Beantragt nur einer der beiden Räte die Bildung eines Wirtschaftsausschusses, nimmt er die Rechte allein wahr. ³Beantragen beide Räte die Bildung eines Wirtschaftsausschusses oder schließt sich einer dem früher gestellten Antrag des anderen an, üben sie die Rechte gemeinsam aus.

(2) ¹§ 60 a Abs. 4 Satz 1 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass dem Wirtschaftsausschuss mindestens ein Mitglied jedes Rates angehört, der entweder die Bildung des Wirtschaftsausschusses beantragt oder sich dem Antrag des anderen Rates angeschlossen hat. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 gilt § 60 a Abs. 4 Satz 5 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitglieder für die Dauer derjenigen Amtszeit bestimmt werden, die früher endet.

(3) An Amtsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind, tritt die Amtsgerichtsrichtervertretung an die Stelle des Richterrates.

(4) Beschäftigte nach § 60 a NPersVG sind die bei dem Gericht tätigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ausgenommen sind die den Gerichten zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

- In § 32 Abs. 3 wird das Wort „Personalrat“ durch das Wort „Richterrat“ ersetzt.
- Dem § 74 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:
„³In Staatsanwaltschaften stehen die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Staatsanwaltsrat zu. ⁴§ 19 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Beschäftigte nach § 60 a NPersVG sind die bei der Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter im Richter-verhältnis auf Probe, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ausgenommen sind die den Staatsanwaltschaften zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

Artikel 4

Änderung der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen

Die Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen in der Fassung vom 8. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

- In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 5“ durch die Worte „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
- § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden die Worte „oder für welche Gruppen“ gestrichen.
 - Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. dass die Sitze, für die gültige Wahlvorschläge nicht eingegangen sind, die verbleibende Gruppe (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NPersVG) oder das verbleibende Geschlecht (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 NPersVG) erhält,“.
- In der Überschrift des Fünften Teils werden die Worte „Schulpersonalvertretungen und des Auszubildendenpersonalrats“ durch das Wort „Schulstufenvertretungen“ ersetzt.
- § 46 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahlausschreiben“.
 - Absatz 1 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
über die Vereinigung der Gemeinden Banteln, Betheln,
Brüggen, Despetal, Rheden und der Stadt Gronau (Leine)
sowie über die Neubildung des Fleckens Duingen und
der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim

Vom 15. Dezember 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) ¹Die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden sowie die Stadt Gronau (Leine) werden vereinigt, indem die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden in die Stadt Gronau (Leine) eingegliedert werden. ²Zugleich werden die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden aufgelöst.

(2) ¹Aus dem Flecken Duingen und den Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen wird der neue Flecken Duingen gebildet. ²Zugleich werden der bisherige Flecken Duingen und die Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen aufgelöst.

(3) ¹Aus der Stadt Gronau (Leine), dem neuen Flecken Duingen und dem Flecken Eime wird die Samtgemeinde Leinebergland gebildet. ²Zugleich werden die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Die Stadt Gronau (Leine) ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden. ²Der neue Flecken Duingen ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fleckens Duingen und der bisherigen Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen. ³Die Samtgemeinde Leinebergland ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen, soweit zwischen den beiden bisherigen Samtgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden nichts anderes vereinbart wurde. ⁴Aufgaben, die eine einzelne Mitgliedsgemeinde der bisherigen Samtgemeinde Gronau (Leine) oder Duingen übertragen hatte, gehen nicht auf die Samtgemeinde Leinebergland über, soweit die Mitgliedsgemeinde vor dem 1. November 2016 gegenüber ihrer bisherigen Samtgemeinde dem Aufgabenübergang schriftlich widersprochen hat.

(2) Für die Bildung der Samtgemeinde Leinebergland gilt § 100 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der künftigen Mitgliedsgemeinden nach § 100 Abs. 1 Satz 7 NKoMVG die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Coppengrave, Despetal, Hoyershausen, Marienhagen, Rheden und Weenzen, die Flecken Duingen und Eime, die Stadt Gronau (Leine) sowie die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen treten.

(3) ¹Soweit die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden und die Stadt Gronau (Leine) in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Stadt Gronau (Leine) fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Gronau (Leine) in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Leine) gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Eingliederung in dem eingegliederten Gebiet. ⁴Das Recht der Stadt Gronau (Leine), das nach Satz 1 fortgeltende Recht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(4) ¹Soweit die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht des neuen Fleckens Duingen fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Das Recht des neuen Fleckens

Duingen, das nach Satz 1 fortgeltende Recht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit die in Absatz 2 genannten Gemeinden und Samtgemeinden in einer Vereinbarung nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt haben, gilt das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Samtgemeinde Leinebergland fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Das Recht der Samtgemeinde Leinebergland, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 gilt Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer der bisherigen Gemeinden oder Samtgemeinden gilt oder eine Einrichtung einer der bisherigen Gemeinden oder Samtgemeinden im Sinne des § 30 NKoMVG betrifft, fort, bis es aufgehoben oder geändert wird.

(7) ¹Nach Bildung der Samtgemeinde Leinebergland beschließt der Samtgemeinderat unverzüglich mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Hauptsatzung. ²Kommt dieser Beschluss nicht vor dem 1. Juli 2017 zustande, so wird die Hauptsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erlassen. ³Im Fall des Satzes 1 sind die Stadt Gronau (Leine), der neue Flecken Duingen und der Flecken Eime vorher anzuhören, im Fall des Satzes 2 auch die Samtgemeinde Leinebergland.

(8) Die nach Absatz 7 Satz 1 beschlossene Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland sowie Vereinbarungen nach Absatz 2 und kommunalaufsichtliche Bestimmungen, die die Hauptsatzung oder die Vereinbarungen ersetzen, werden von der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 11 NKoMVG verkündet.

(9) Durch bis zum 31. Januar 2016 zu verkündende übereinstimmende Satzungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine), die der Zustimmung ihrer Mitgliedsgemeinden bedürfen, kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Leinebergland für die ab dem 1. November 2016 beginnende Wahlperiode um 2, 4 oder 6 erhöht werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahlen, die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden

1. für die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine) und des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Duingen,
2. für die Gemeindewahl in dem neuen Flecken Duingen von dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Duingen und

3. für die Gemeindewahl in der Stadt Gronau (Leine) von einem Gremium, bestehend aus den für die Gemeindewahl nach Maßgabe des Satzes 2 wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine), unter Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters,

wahrgenommen. ⁴Das Gremium nach Satz 3 Nr. 1 wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen. ⁵Die Tagesordnung für diese Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Samtgemeindebürgermeistern der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen auf; sie wird mit der Einladung versandt und ist mit Angabe der Zeit und des Ortes der Sitzung von den Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde führt in dieser Sitzung den Vorsitz, bis das Gremium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmt hat. ⁷Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 3 Nr. 3 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Die Gremien nach Absatz 1 Satz 3 berufen jeweils die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen machen jeweils die Namen und die Dienstanschriften der Wahlleitungen für die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters öffentlich bekannt. ³Sie nehmen außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Namen und der Dienstanschriften der Wahlleitungen für die Gemeindewahlen in den künftigen Mitgliedsgemeinden in allen Mitgliedsgemeinden in der jeweils ortsüblichen Weise vor.

(3) Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹Für die Gemeindewahl in der Stadt Gronau (Leine) ist § 24 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Für die Gemeindewahl in dem neuen Flecken Duingen ist § 24 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ³Für die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland ist § 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden und in dem Flecken Eime in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die Samtgemeindebürgermeister der Samt-

gemeinden Gronau (Leine) und Duingen gelten und ihre Reihenfolge untereinander alphabetisch ist und

2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmenzahl die Summe der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen ist.

(6) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 5

(1) ¹Die laufende Amtszeit der Personalräte in den Verwaltungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 2016 verlängert. ²In der Verwaltung der Samtgemeinde Leinebergland ist ab 1. November 2016 innerhalb von vier Monaten ein Personalrat zu wählen. ³In der Verwaltung der Samtgemeinde Leinebergland wird ein Übergangspersonalrat eingerichtet. ⁴Der Übergangspersonalrat hat die Rechte und Pflichten des Personalrats der Dienststelle. ⁵Er besteht aus den bisherigen Vorsitzenden der Personalräte in den Verwaltungen der bisherigen Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) und zwei weiteren Personen je bisherigem Personalrat. ⁶Die Personalräte in den Verwaltungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) bestellen die zwei Personen jeweils aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung der in dem Personalrat vertretenen Gruppen. ⁷§ 28 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ist entsprechend anzuwenden. ⁸Der Übergangspersonalrat bestellt vor Ablauf des 30. November 2016 einen Wahlvorstand zur Durchführung der in Satz 2 genannten Wahl. ⁹§ 18 Abs. 2 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass eine Personalversammlung einzuberufen ist, wenn am 8. Dezember 2016 ein Wahlvorstand nicht bestellt ist. ¹⁰Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der konstituierenden Sitzung des Personalrates, spätestens jedoch mit Ablauf des 28. Februar 2017.

(2) Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung (§ 94 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs) der Samtgemeinde Leinebergland bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen der bisherigen Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen tätig.

§ 6

Die Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Angaben „Coppengrave“, „Hoyershausen“, „Marienhagen“, und „Weenzen“ sowie das Komma nach dem Wort „Sibbesse“ gestrichen.
2. In Nummer 23 werden die Worte „Banteln, Betheln, Brüngen, Despetal“, und „und Rheden“ gestrichen sowie das Komma nach der Angabe „Gronau (Leine)“ durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 2, 8 und 9 sowie die §§ 4 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine),
Landkreis Hildesheim

Vom 15. Dezember 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Gemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg wird die neue Gemeinde Freden (Leine) gebildet.

§ 2

Die bisherige Gemeinde Freden (Leine) und die Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie die Samtgemeinde Freden (Leine) werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Freden (Leine) ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Freden (Leine) in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Freden (Leine) als Recht der neuen Gemeinde Freden (Leine) fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Freden (Leine), das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindevahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so

gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Freden (Leine) macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine).

(6) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 6

In Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 399), werden die Angaben „Everode,“ und „Landwehr,“ sowie die Worte „und Winzenburg“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Lamspringe“ durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe

Vom 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 18 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.
²Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2016 keine Förderabgabe erhoben.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderabgabe auf Erdöl, das durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 2017 50 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abgabe.“
4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 30 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.
8. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
9. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.
10. In § 19 wird die Angabe „1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.
11. In § 21 wird die Angabe „1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.
12. In § 22 wird die Angabe „1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019“ ersetzt.
13. In § 24 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Subdelegationsverordnung

Vom 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz 2 und des § 7 Abs. 3 Satz 1 des **Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes** vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird gestrichen.
2. Nummer 12 erhält folgende Fassung:
 - „12. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung sowie nach § 4 Abs. 3 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

**Niedersächsische Verordnung
über ein Ausgleichsverfahren
zur Finanzierung von Ausbildungsvergütungen und
Weiterbildungskosten in der Altenpflege
(Niedersächsische Altenpflegeausgleichsverordnung –
NAltPflAusgIVO)**

Vom 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211), wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsverfahren

¹Zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütungen nach § 17 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) und der nach § 17 Abs. 1 a AltPflG zu erstattenden Weiterbildungskosten wird ein Ausgleichsverfahren durchgeführt. ²Das Ausgleichsverfahren wird jeweils für ein Ausgleichsjahr durchgeführt. ³Das Ausgleichsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Teilnehmende Einrichtungsträger

(1) ¹Am Ausgleichsverfahren nimmt teil, wer in Niedersachsen eine Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG betreibt (teilnehmende Einrichtungsträger). ²Träger von Hospizen nehmen am Ausgleichsverfahren nicht teil. ³Abweichend von Satz 2 ist der Träger eines stationären Hospizes teilnehmender Einrichtungsträger für das kommende Ausgleichsjahr, wenn er bis zum 31. März gegenüber der zuständigen Stelle erklärt, teilnehmen zu wollen, und die Angaben nach § 3 Abs. 1 macht.

(2) ¹Der Träger einer Einrichtung, die den Betrieb aufnimmt, nimmt in Bezug auf diese Einrichtung bis zum Ablauf eines Jahres nach Betriebsaufnahme an dem Ausgleichsverfahren nicht teil. ²Die Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 3 Abs. 1 und 4 bestehen ab dem Tag der Betriebsaufnahme.

§ 3

Mitteilungs- und Nachweispflichten
der teilnehmenden Einrichtungsträger

(1) Die teilnehmenden Einrichtungsträger teilen der zuständigen Stelle bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals bis zum 31. März 2017, Folgendes mit:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Bankverbindung des Einrichtungsträgers,
3. die Art der Einrichtung (stationäre, teilstationäre oder ambulante Einrichtung),
4. die Zahl der abgerechneten Pflegetage bei stationären oder teilstationären Einrichtungen und die Zahl der abgerechneten Pflegepunkte bei ambulanten Einrichtungen, jeweils in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres,
5. die Zahl der am 15. November des Vorjahres beschäftigten Altenpflegerinnen und Altenpfleger, berechnet in Vollzeitäquivalenten,
6. für das kommende Ausgleichsjahr
 - a) für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden das Ausbildungsjahr, die voraussichtliche Zahl der Ausbildungsmonate und die Höhe der vom Träger voraussichtlich zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütung (Bruttobetrag) zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und
 - b) die Summe der voraussichtlich nach § 17 Abs. 1 a AltPflG zu erstattenden Weiterbildungskostenund

7. für das letzte abgeschlossene Ausgleichsjahr

- a) für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden das Ausbildungsjahr, die Zahl der Ausbildungsmonate und die Höhe der vom Träger gezahlten monatlichen Ausbildungsvergütung (Bruttobetrag) zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und
- b) die Summe der nach § 17 Abs. 1 a AltPflG erstatteten Weiterbildungskosten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sollen in elektronischer Form mitgeteilt werden.

(3) Hat der Träger in dem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 maßgeblichen Zeitraum gewechselt, so hat der neue Träger auch die Angaben in Bezug auf die Tätigkeit des vorherigen Trägers zu machen.

(4) Die teilnehmenden Einrichtungsträger haben auf Aufforderung der zuständigen Stelle die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

(5) Teilen die teilnehmenden Einrichtungsträger die Angaben nach Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig mit oder weisen sie die Richtigkeit der Angaben nach Aufforderung der zuständigen Stelle nicht oder nicht rechtzeitig nach, so schätzt die zuständige Stelle die Zahlen.

§ 4

Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsvergütungen
und Weiterbildungskosten

(1) ¹Die zuständige Stelle erstattet den teilnehmenden Einrichtungsträgern

1. die Kosten für die Ausbildungsvergütungen, die durch einen Ausbildungsvertrag nach § 13 AltPflG entstehen, bis zur Höhe der Vergütung nach dem für die Beschäftigten der Einrichtung maßgeblichen Tarifvertrag oder, wenn ein Tarifvertrag für die Beschäftigten der Einrichtung nicht besteht, bis zur Höhe der Vergütung nach dem Tarifvertrag über Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Niedersachsen, jeweils zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, und
2. die nach § 17 Abs. 1 a AltPflG erstatteten Weiterbildungskosten.

²Der Anspruch nach Satz 1 Nr. 1 besteht nur, wenn der Einrichtungsträger eine Ausbildungsvergütung mindestens in Höhe der Vergütung nach dem für die Beschäftigten der Einrichtung maßgeblichen Tarifvertrag oder, wenn ein Tarifvertrag für die Beschäftigten der Einrichtung nicht besteht, mindestens in Höhe der Vergütung nach dem Tarifvertrag über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Niedersachsen vorgesehene Ausbildungsvergütung zahlt.

(2) ¹Die zuständige Stelle setzt auf der Grundlage der Mitteilung über die im kommenden Ausgleichsjahr erwarteten Kosten für Ausbildungsvergütungen und der erwarteten Weiterbildungskosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals bis zum 15. Juni 2017, für jeden teilnehmenden Einrichtungsträger den vorläufigen Erstattungsbetrag für das kommende Ausgleichsjahr fest. ²Ebenfalls bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals bis zum 15. Juni 2018, setzt die zuständige Stelle auf der Grundlage der Mitteilung über die im letzten abgeschlossenen Ausgleichsjahr gezahlten Ausbildungsvergütungen und erstatteten Weiterbildungskosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) den endgültigen Erstattungsbetrag für das letzte abgeschlossene Ausgleichsjahr fest.

(3) Gibt ein Träger den Betrieb einer Einrichtung auf, so besteht sein Anspruch auf Erstattung für diese Einrichtung bis zum Ende des Monats, in dem der Betrieb aufgegeben wird, fort.

§ 5

Ausgleichsbeträge

(1) Die Mittel für die Erstattung nach § 4 und für eine Liquiditätsreserve (Absatz 3 Nr. 2) erhebt die zuständige Stelle von den teilnehmenden Einrichtungsträgern als Ausgleichsbeträge.

(2) Für die Festsetzung der von den teilnehmenden Einrichtungsträgern zu zahlenden Ausgleichsbeträge berechnet die zuständige Stelle nach Absatz 3 die Höhe der in dem Ausgleichsjahr auszugleichenden Kosten (Ausgleichsmasse) und nach Absatz 4 die Höhe der sektoralen Ausgleichsmassen.

(3) ¹Zur Ausgleichsmasse gehören:

1. die Summe der vorläufigen Erstattungsbeträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und
2. ein Aufschlag von höchstens 10 Prozent der Summe nach Nummer 1 zum Ausgleich von Zahlungsausfällen (Liquiditätszuschlag).

²Den Prozentsatz nach Satz 1 Nr. 2 bestimmt die zuständige Stelle nach den im kommenden Ausgleichsjahr voraussichtlich erforderlichen Mitteln für Zahlungsausfälle. ³Die Ausgleichsmasse vermindert sich um einen Überschuss nach § 8.

(4) ¹Die Ausgleichsmasse wird in eine ambulante, eine teilstationäre und eine vollstationäre Ausgleichsmasse aufgeteilt (sektorale Ausgleichsmassen). ²Das Verhältnis der jeweiligen sektoralen Ausgleichsmasse zur Ausgleichsmasse nach Absatz 3 entspricht dem Verhältnis der am 15. November des Vorjahres in diesem Sektor beschäftigten Altenpflegerinnen und Altenpfleger, berechnet in Vollzeitäquivalenten, zu der Gesamtheit der in allen drei Sektoren beschäftigten Altenpflegerinnen und Altenpfleger, berechnet in Vollzeitäquivalenten. ³Die jeweilige sektorale Ausgleichsmasse wird durch die Erhebung von Ausgleichsbeträgen von den Trägern von Einrichtungen des jeweiligen Sektors aufgebracht.

(5) Die Höhe des von dem Träger einer vollstationären Einrichtung zu zahlenden Ausgleichsbetrags bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der von dem Träger für die Einrichtung im Vorjahr abgerechneten Pflagetage zu der Gesamtsumme der im Vorjahr von allen teilnehmenden Trägern von Einrichtungen des vollstationären Sektors insgesamt abgerechneten Pflagetagen.

(6) Die Höhe des von dem Träger einer teilstationären Einrichtung zu zahlenden Ausgleichsbetrags bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der von dem Träger für die Einrichtung im Vorjahr abgerechneten Pflagetage zu der Gesamtsumme der im Vorjahr von allen teilnehmenden Trägern von Einrichtungen des teilstationären Sektors insgesamt abgerechneten Pflagetagen.

(7) Die Höhe des von dem Träger einer ambulanten Einrichtung zu zahlenden Ausgleichsbetrags bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der von dem Träger für die Einrichtung im Vorjahr abgerechneten Pflegepunkte zu der Gesamtsumme der im Vorjahr von allen teilnehmenden Trägern von Einrichtungen des ambulanten Sektors insgesamt abgerechneten Pflegepunkten.

(8) Die zuständige Stelle setzt bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals bis zum 15. Juni 2017, für jeden teilnehmenden Einrichtungsträger den Ausgleichsbetrag für das kommende Ausgleichsjahr fest.

(9) Gibt ein Träger den Betrieb einer Einrichtung auf, so besteht die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen für diese Einrichtung bis zum Ende des Monats, in dem der Betrieb aufgegeben wird, fort.

§ 6

Verrechnung, Zahlungstermine

(1) Die zuständige Stelle verrechnet

1. den Differenzbetrag der Beträge nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 für das letzte abgeschlossene Ausgleichsjahr,

2. den Betrag nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für das kommende Ausgleichsjahr und

3. den Betrag nach § 5 Abs. 8.

(2) ¹Die zuständige Stelle setzt den Endbetrag nach Absatz 1 fest. ²Er wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai eines jeden Jahres gezahlt.

§ 7

Verzugszinsen

Ist ein teilnehmender Einrichtungsträger im Zahlungsverzug, so ist der fällige Betrag nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

§ 8

Verwendung von Überschüssen

Übersteigt die Summe der in einem Ausgleichsjahr eingegangenen Ausgleichsbeträge, einschließlich der verspätet eingegangenen Ausgleichsbeträge, und der Verzugszinsen, die Summe der in dem Ausgleichsjahr gezahlten Erstattungsbeträge und der Beträge, die die zuständige Stelle aufgrund anderer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsverfahren zu zahlen hatte, so vermindert der Überschuss die Ausgleichsmasse für das kommende Ausgleichsjahr.

§ 9

Verwaltungskosten

(1) ¹Die zuständige Stelle erhebt von den teilnehmenden Einrichtungsträgern zum Ausgleich der entstandenen Kosten für Personal und Sachmittel (Verwaltungskosten) eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von höchstens 0,6 Prozent des für den jeweiligen Einrichtungsträger nach § 5 Abs. 8 festgesetzten Ausgleichsbetrags. ²Den Prozentsatz bestimmt die zuständige Stelle jährlich im Hinblick auf die tatsächlichen Verwaltungskosten. ³Die Verwaltungskostenpauschale ist gesondert festzusetzen.

(2) Übersteigen die Einnahmen aus der Verwaltungskostenpauschale die in dem Ausgleichsjahr tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten, so ist der Überschuss zur Deckung der Verwaltungskosten im kommenden Ausgleichsjahr zu verwenden.

§ 10

Berichtspflichten der zuständigen Stelle

(1) Die zuständige Stelle legt dem für Soziales zuständigen Ministerium bis zum Ende des Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2017, einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung des Ausgleichsverfahrens in dem abgeschlossenen Ausgleichsjahr vor, der insbesondere eine statistische Auswertung der nach § 3 Abs. 1 mitgeteilten Angaben enthält.

(2) Die zuständige Stelle legt dem für Soziales zuständigen Ministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals bis zum 31. März 2019, einen Nachweis über die entstandenen Verwaltungskosten für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens im letzten abgeschlossenen Ausgleichsjahr vor.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Rundt

**Verordnung
zur Änderung der
Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung**

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. August 2006 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2013 (Nds. GVBl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird gestrichen.

bbb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

ccc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 AufenthG schwer oder besonders schwer wiegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe

a) die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist oder

b) die Gründe für das Schwerwiegen des Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 oder Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AufenthG vor mehr als drei Jahren entstanden sind,“.

ddd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Am Ende wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.“

eee) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Ausländerin oder der Ausländer sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhält.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²Eine Eingabe wird zur Beratung auch nicht angenommen, wenn ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde die Ausländerin oder den Ausländer nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht mindestens einmal über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat. ³Die Information nach Satz 2 muss mindestens vier Wochen vor dem Feststehen des Termins für eine Abschiebung erfolgt sein. ⁴Hat sich die Ausländerin oder der Ausländer länger als fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, so wird eine Eingabe nur dann nicht zur Entscheidung angenommen, wenn die Ausländerbehörde sie oder ihn wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die Härtefallkommission durch ihr vorsitzendes Mitglied. ²Das vorsitzende Mitglied kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn es dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls für geboten hält. ³Wird dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung in der Härtefallkommission bekannt, dass ein Grund nach Absatz 1 nachträglich entstanden ist, so wird nachträglich entschieden, dass die Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird. ⁴Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung in der Härtefallkommission ein Grund nach Absatz 1 nachträglich bekannt wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴In den Fällen nach Absatz 2 Satz 2 ist die Eingabe nur angenommen, wenn die Entscheidung einstimmig zustande kommt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 7 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 8 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Pistorius

Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen

Vom 16. Dezember 2015

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BANz AT 23.12.2014 V1), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13.07.2015 V1), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt in Bezug auf Direktzahlungen und sonstige Stützungszahlungen die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 AgrarZahlVerpflV.

§ 2

Einteilung landwirtschaftlicher Flächen

(1) Für die landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich

1. die Erosionsgefährdung durch Wasser und die Wassererosionsgefährdungsklassen nach den Anforderungen der Anlage 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und
2. die Erosionsgefährdung durch Wind und die Winderosionsgefährdungsklasse nach den Anforderungen der Anlage 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung,

jeweils in Verbindung mit der in der **Anlage** dargestellten Methodik auf Feldblockebene.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Landesamt) ermittelt auf der Grundlage des Absatzes 1 die von einer Erosionsgefährdung betroffenen Feldblocke und die für sie bestehenden Gefährdungsklassen und stellt das Ergebnis in einer digitalen Karte dar. ²Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag einer Betriebsinhaberin oder eines Betriebsinhabers die Ermittlung auf einen einzelnen von ihr oder ihm bewirtschafteten Schlag (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der InVeKoS-Verordnung) eines Feldblocks zu beziehen, wenn der Feldblock auf der Grundlage von Absatz 1 insgesamt der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser2} oder der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} zugehört und alle Rasterzellen des Schlages nach der in der Anlage dargestellten Methodik nicht erosionsgefährdet sind. ³Der Antrag nach Satz 2 ist bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu stellen.

(3) ¹Die digitale Karte wird vom Landesamt im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de veröffentlicht. ²Sie kann außerdem bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen von jeder Person eingesehen werden.

(4) ¹Das Landesamt erstellt zum 1. Dezember eines jeden Jahres eine aktualisierte digitale Karte. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Abweichende Anforderungen

(1) Das Pflügen zum Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln oder zur Aussaat oder zum Pflanzen von gärtnerischen Kulturen ist abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 4 AgrarZahlVerpflV auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser2} zugehören, ab dem 16. Februar bis zum Ablauf des 31. Mai, und abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 2 AgrarZahlVerpflV auf

Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} zugehören, ab dem 1. März zulässig, wenn

1. zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch
 - a) eine aktive Begrünung mit einer Zwischenfrucht,
 - b) eine aktive Begrünung mit überwinterndem Feldgras,
 - c) eine aktive Begrünung mit einer über Winter stehenden bleibenden Untersaat,
 - d) eine flache, nicht wendende Einarbeitung von Stopeln oder Ernteresten der Vorfrucht in den Boden oder
 - e) das Belassen der gesamten Ernteresteeine Bodenbedeckung sichergestellt wird und
2. die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt.

(2) Auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser2} oder CC_{Wind} zugehören, ist das Pflügen bei Kulturen, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Flies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 AgrarZahlVerpflV zulässig, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.

(3) Das Pflügen zum Anbau von Kartoffeln ist

1. abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 4 AgrarZahlVerpflV auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser2} zugehören, ab dem 16. Februar bis zum Ablauf des 31. Mai und
2. abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 2 AgrarZahlVerpflV auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} zugehören, ab dem 1. März

zulässig, wenn die Kartoffeln unmittelbar nach dem Pflügen angepflanzt werden und beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufel eingesetzt wird.

(4) Auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser1} oder CC_{Wasser2} zugehören und auf denen der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 Prozent hat, ist das Pflügen abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 AgrarZahlVerpflV zulässig, wenn

1. die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und
2. unmittelbar danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommererbsen, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird.

(5) Die Anforderungen des § 6 Abs. 2 bis 4 AgrarZahlVerpflV brauchen nicht eingehalten zu werden, soweit die für den Pflanzenschutz zuständige Behörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 oder 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen vom 4. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 28, 57) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Meyer

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Methodik zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung**1. Wassererosion****1.1 Ermittlung des Bodenerodierbarkeitsfaktors (K-Faktor)**

Der Bodenerodierbarkeitsfaktor K (K -Faktor) wird gemäß DIN 19708 aus der jeweiligen Bodenart, dem Humusgehalt und dem Skelettanteil (DIN 19708, Tabellen 3 bis 5) abgeleitet. Bodenart, Humusgehalt und Skelettanteil werden aus dem obersten Mineralbodenhorizont der bestimmenden Grablöcher der digitalisierten amtlichen Bodenschätzung ermittelt. Dazu wird die Bodenart des Oberbodens des jeweils bestimmenden Grablochs mit dem Übersetzungsschlüssel des Niedersächsischen Bodeninformationssystems in die Bodenarten nach Kartieranleitung KA4 übersetzt. Liegen keine Bodenschätzungsdaten vor, werden die Bodendaten der amtlichen bodenkundlichen Landesaufnahme entnommen.

1.2 Ermittlung des Hangneigungsfaktors (S-Faktor)

Die Hangneigung wird auf der Grundlage des digitalen Höhenmodells DGM 5 der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen mit einer Rasterweite von 12,5 m bestimmt. Gemäß DIN 19708, Anhang D, wird jeder Hangneigung ein S -Faktor zugeordnet. Für die Hanglänge wird eine pauschale Länge von ca. 100 m angenommen, die durch den Hanglängenfaktor 2 abgebildet wird.

1.3 Ermittlung des Regenerositätsfaktors (R-Faktor)

Der Regenerositätsfaktor (R -Faktor) wird aus den langjährigen, mittleren Niederschlägen nach DIN 19708, Anhang C, abgeleitet, die auf dem Datenbestand des Deutschen Wetterdienstes zur mittleren Jahresniederschlagssumme beruhen.

1.4 Ermittlung der Wassererosionsgefährdungsklasse auf Feldblockebene

Alle Feldblöcke werden in Rasterzellen mit 12,5 m Kantenlänge aufgeteilt. Durch Multiplikation von K -, S - und R -Faktor ($K \cdot S \cdot R^2$) wird für jede Rasterzelle ein Wert für die potenzielle Wassererosionsgefährdung errechnet. Die Einordnung des Feldblocks hinsichtlich seiner potenziellen Erosionsgefährdung entspricht dem arithmetischen Mittelwert aller mit ihrem Mittelpunkt in einem Feldblock liegenden Rasterzellen. Auf der Grundlage dieses Mittelwertes wird der Feldblock in seine Wassererosionsgefährdungsklasse nach der Anlage 2 der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung eingestuft.

2. Winderosion**2.1 Ermittlung der Erodierbarkeit des Bodens**

Gemäß DIN 19706 wird die Erodierbarkeit des Bodens auf Grundlage der nach DIN 19682-2 oder DIN ISO 11277 ermittelten Bodenart und der nach DIN 4220 klassifizierten organischen Substanz des Oberbodens abgeleitet (DIN 19706, Tabelle 1).

Bodenart und Humusgehalt werden aus dem obersten Mineralbodenhorizont der bestimmenden Grablöcher der digitalisierten amtlichen Bodenschätzung ermittelt. Dazu wird die Bodenart des Oberbodens des jeweils bestimmenden Grablochs mit dem Übersetzungsschlüssel des Niedersächsischen Bodeninformationssystems in die Bodenarten nach Kartieranleitung KA4 übersetzt. Liegen keine Bodenschätzungsdaten vor, so werden die Bodendaten der amtlichen bodenkundlichen Landesaufnahme entnommen.

Die Erodierbarkeit der Oberböden ackerbaulich genutzter Moorböden ist als „sehr hoch“ (Stufe 5) einzustufen. Das Gleiche gilt für die Erodierbarkeit von Oberböden von Tiefkulturen auf Sand und Sandmischkulturen.

2.2 Ermittlung der standortabhängigen Erosionsgefährdung

Die Einstufung der standortabhängigen Erosionsgefährdung in Abhängigkeit von der Stufe der Erodierbarkeit des Bodens und dem Jahresmittel der Windgeschwindigkeit erfolgt nach Tabelle 3 der DIN 19706. Die Daten zum Jahresmittel der Windgeschwindigkeit beruhen auf dem Datenbestand des Deutschen Wetterdienstes.

2.3 Ermittlung der Schutzwirkung von Windhindernissen**2.3.1 Klassifizierung der Schutzwirkung**

Gemäß DIN 19706, Bild 2, erfolgt die Klassifizierung der Schutzwirkung von Windhindernissen in Abhängigkeit von der Höhe des Windhindernisses für die acht Hauptwindrichtungen. Die Abschätzung der Erosionsgefährdung im Schutzbereich von Windhindernissen erfolgt nach DIN 19706, Tabelle 8.

2.3.2 Ermittlung von Windhindernissen und Ableitung der Schutzbereiche

Als Windhindernis gelten alle Landschaftselemente, die eine windbeeinflussende Höhe haben. Hierbei kann es sich um Linien- (Windschutzhecken, Alleen) oder um Flächenelemente (Wälder, Parks, Ortschaften) handeln. Den erfassten Objekten wird eine typische Höhe zugeordnet:

Wald, Forst	20 m
Gehölz	15 m
Wohnbaufläche	10 m
Industrie- oder Gewerbefläche	10 m
Gebäude	10 m
Brücke, Überführung	10 m
Hecke, Knick	8 m
Neuanpflanzung Hecke	3 m
Baumreihe	10 m
Feldgehölz	15 m
Feuchtgebiet	10 m
Feldblockgrenze	1 m

Danach erfolgt für jede Rasterzelle die Ermittlung der Schutzwirkung nach Nummer 2.3.1. Die so erhaltenen acht Werte der Schutzwirkung der Windhindernisse werden entsprechend der Häufigkeit des Auftretens von Windgeschwindigkeiten > 7 m/s für die acht Hauptwindrichtungen im Zeitraum von Februar bis Mai gewichtet und für jede Rasterzelle summiert. Ergeben sich daraus Dezimalstellen, so werden sie bei einem Wert von mindestens 0,5 auf den vollen Wert aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Die Lage und die Grundrisse der Windhindernisse werden amtlichen Katastern und Informationssystemen entnommen.

Rasterzellen mit Feldblockgrenzen werden mit Schutzstufe 2 bewertet, Rasterzellen mit Windhindernissen werden mit Schutzstufe 5 bewertet.

2.4 Ermittlung der Winderosionsgefährdungsklasse auf Feldblockebene

Alle Feldblöcke werden in Rasterzellen mit 12,5 m Kantenlänge aufgeteilt. Für jede einzelne mit ihrem Mittelpunkt in einem Feldblock liegende Rasterzelle wird die Erosionsgefährdungsstufe mit der oben beschriebenen Methodik ermittelt. Ein Feldblock wird insgesamt in die Winderosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} nach Anlage 3 der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung eingestuft, wenn sich aus dem Median, also für mehr als die Hälfte der Rasterzellen des Feldblockes, die Klasse CC_{Wind} ergibt.

3. Normen und Regelwerke

AG BODENKUNDE (1994): Bodenkundliche Kartieranleitung, 4. verbesserte und erweiterte Auflage — Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und Geologische Landesämter der BRD (Hrsg.), Hannover

DIN 19708 (2005): Bodenbeschaffenheit — Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Februar 2005

DIN 19706 (2004): Bodenbeschaffenheit — Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Mai 2004

DIN 19682-2 (2007): Bodenbeschaffenheit — Felduntersuchungen – Teil 2: Bestimmung der Bodenart — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., November 2007

DIN ISO 11277 (2002): Bodenbeschaffenheit — Bestimmung der Partikelgrößenverteilung in Mineralböden — Verfahren mittels Siebung und Sedimentation — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., August 2002

DIN 4220 (2008): Bodenkundliche Standortbeurteilung — Kennzeichnung, Klassifizierung und Ableitung von Bodenkennwerten (normative und nominale Skalierungen) — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., November 2008

Die DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
zu Quotenklassen**

Vom 4. Dezember 2015

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 267), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 468), wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2016 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 4: der Landkreis Gifhorn,
2. der Quotenklasse 5: die Landkreise Grafschaft Bentheim und Heidekreis,
3. der Quotenklasse 6: die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Northeim, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Vechta und Verden,
4. der Quotenklasse 7:
 - a) die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Celle, Diepholz, Helmstedt, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Nienburg (Weser), Oldenburg und Wittmund,

- b) bis zum 31. Oktober 2016 der Landkreis Osterode am Harz und ab dem 1. November 2016 der neue Landkreis Göttingen mit dem Teil seines Gebietes, der bis zum 31. Oktober 2016 das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz bildete,
5. der Quotenklasse 8: die Städte Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Goslar, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Peine, Schaumburg, Uelzen, Wesermarsch und Wolfenbüttel,
6. der Quotenklasse 9:
 - a) die Städte Braunschweig, Emden und Osnabrück sowie der Landkreis Hameln-Pyrmont,
 - b) bis zum 31. Oktober 2016 der Landkreis Göttingen und ab dem 1. November 2016 der neue Landkreis Göttingen mit dem Teil seines Gebietes, der bis zum 31. Oktober 2016 das Gebiet des Landkreises Göttingen bildete,
7. der Quotenklasse 10: die Stadt Oldenburg (Oldenburg) und die Region Hannover,
8. der Quotenklasse 11: die Stadt Delmenhorst.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2015

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten